



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

## Merkblatt zu der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

**a)** Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 8.000 € (ohne Umsatzsteuer) können gem. § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A freihändig vergeben werden. Für freihändige Vergaben von Forschungsvorhaben (einschließlich Studien) sowie von Gutachten gilt der Höchstwert von 16.000 € (ohne Umsatzsteuer).

**b)** Die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz bleiben unberührt. Bei der Auftragsvergabe ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung uneingeschränkt zu beachten. Die Projektträger sind verpflichtet, bei freihändigen Vergaben bei einem geschätzten Auftragswert ab 500,00 € bis 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine nachvollziehbare, formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Wenn der geschätzte Auftragswert zwischen 1.000,01 € und 8.000 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt, sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

**c)** Es ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen wurde und zu welchem Ergebnis die Preisermittlung geführt hat. Hierzu kann der als Download bereitgestellte Vergabevermerk benutzt werden. Alle im Vergabeverfahren anfallenden Unterlagen sind geschlossen aufzubewahren. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

**d)** Liegt der geschätzte Auftragswert über 8.000,01 € ist grundsätzlich eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.